



Rechtsanwaltskammer Wien
Rotenturmstraße 13 / Eingang Ertlgasse 2
Postfach 612
1010 Wien

Abtlg: IIa
Telefon: +43 1 5332718
Telefax: +43 1 5332718-44
E-Mail: mgv@rakwien.at
Internet: http://www.rakwien.at

**ANTRAG GEM. § 32 RAO
AUF RUHENDSTELLUNG DER RECHTSANWALTSANWÄRTERSCHAFT**

Ich, Herr/Frau

beantrage hiermit die Ruhendstellung meiner Rechtsanwaltsanwärterschaft anlässlich

- der Geburt eines eigenen Kindes
- der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

ab dem

bis

Die Legitimationsurkunde iSd § 15 Abs. 1 u 2 oder 3 RAO stelle ich gem. § 15 Abs. 5 RAO zurück.

....., am
(Ort)

.....
Unterschrift

Ich, Herr/Frau

stimme als Ausbildungsanwalt der Antragstellung auf Ruhendstellung gem. § 32 Abs. 1 dritter Satz RAO zu.

....., am
(Ort)

.....
Unterschrift





Beilage:

- Schwangerschaftsbestätigung samt errechnetem Geburtstermin (bei Ruhendstellung im Zeitraum des Beschäftigungsverbotes)
- Geburtsurkunde (bei Ruhendstellung nach der Geburt des Kindes)
- Amtliche Bestätigung bei der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

Hinweise:

- Bei Geburt eines eigenen Kindes kann die Mutter einen solchen Antrag für den Zeitraum ab dem Beginn eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1 bis 3 Mutterschutzgesetz 1979, der Vater für den Zeitraum ab der Geburt für jeweils längstens zwei Jahre nach der Geburt stellen; bei Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege ist eine Antragstellung für den Zeitraum ab der Annahme oder der Übernahme für längstens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt möglich; ein zunächst für einen kürzeren Zeitraum beantragtes Ruhen kann über Antrag verlängert werden, dies bis zur jeweils angeführten Maximaldauer.
- Die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltsanwärterschaft lebt automatisch mit Zeitablauf oder vorzeitig mittels einfacher Anzeige wieder auf. Ein Bescheid durch die Rechtsanwaltskammer Wien ist nicht erforderlich.
- Beitragsstundungen in Teil A sind mittels gesondertem Antrag an die Abteilung Buchhaltung möglich:
 - Für die Beitragszahlungen zur Umlage Teil A besteht in Wien aktuell bis zur entsprechenden Beschlussfassung bei der nächsten Plenarversammlung 2023 nur die Möglichkeit eines Stundungsansuchens gem. § 4 Umlagenordnung 2022 bzw. Umlagenordnung 2023. Bitte erkundigen Sie sich zu diesen Möglichkeiten unter office@rakwien.at.